This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 717 565

MASCHKE

CAP. 24 UND 26 DER LEX FRANCORUM CHAMAVORUM

1898

HARVARD
LAW
LIBRARY

HOLAND

# Cap. 24 und 26 der lex Francorum Chamavorum.

Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts.

457

## Inaugural-Dissertation,

welche mit Genehmigung

**der juristischen Facultät der Albertus-Universität**

**zu Königsberg**

zur

Erlangung der Doktorwürde

**am Donnerstag den 5. Mai 1898, Vormittags 11 Uhr,**

nebst den beigefügten Thesen öffentlich vertheidigen wird

Richard
**Dr. phil. Maschke,**
Gerichtsassessor.

**Opponenten:**

Herr Oberlehrer Dr. **Lehnerdt.**
Herr Rechtsanwalt Dr. **Lentz.**

**Königsberg i. Pr.**
Hartungsche Buchdruckerei.
1898.

MAS

DEC 21 1912

Meinem Vater

zum

24. März 1898.

## Vorbemerkungen über Natur, Geltungsgebiet und Abfassungszeit der sogenannten lex Francorum Chamavorum.

1. Die herrschende Auffassung bezüglich der Natur der lex Francorum Chamavorum beruht auf den Untersuchungen Gaupps, der seinerseits diejenigen von Pertz unter Berücksichtigung eines von zwei niederländischen Gelehrten[1]) und von Jacob Grimm[2]) gegebenen Hinweises weiter fortgeführt und in einem entscheidenden Punkte berichtigt hatte. Pertz war der erste, der, nachdem anfänglich unser Text als Capitulare und in einer Sammlung solcher von Baluze[3]) publizirt war, die Natur des Gesetzes als eines Gaurechts erkannt und damit den Weg zu seiner endgiltigen Bestimmung gebahnt hat.[4]) Wenn er dann freilich in ihm mit Rücksicht auf cap. 10: in sanctis iuret und cap. 11: in loco qui dicitur sanctum ein Xantener Recht zu erkennen glaubte, so haben bezüglich der ersten Stelle Gaupp, bezüglich der zweiten Zoepfl[5]) den Nachweis geführt, dass jene Ausdrücke einen Eid bei den „Heiligen" (in sanctis), in cap. 11 „im Kirchenchor", auf dem Platze am Hochaltar bezeichnen. Unter diesen Umständen

1) Hurgronje de iure circa aggerum und Andreae de Origine iuris municipalis.

2) Merkel lex Salica S. LIX.

3) Capitularia regum Francorum B. I, S. 511 ff.

4) Abh. der Königl. Akad. der Wissensch. 1848 S. 411 ff.

5) Heidelberger Jahrbücher 1856, S. 337 ff.

fällt mit der Basis von Pertz's Ortsbestimmung auch diese letztere. Gaupp, der unser Gesetz für altes Fränkisches Stammrecht, nämlich das der Chamaver erklärt, stützt seine Auffassung einerseits auf die Ueberschrift, welche wenigstens die eine der beiden unabhängigen Handschriften aufweist, andrerseits auf die in cap. 26—29 vorkommenden Ortsbezeichnungen.

Die Ueberschrift unseres Gesetzes lautet im Codex Parisiensis Lat. 9654: notitia vel commemoratio de illa euua, quae se ad Amorem habet, im cod. Paris. Lat. 4628 A olim Navarricus: de illis, quae ammoneri debent.

Dass diese beiden Ueberschriften völlig unabhängig von einander entstanden sind und jede von ihnen einen besonderen praegnanten Inhalt hat,[1]) wird kaum Jemand für wahrscheinlich halten: nach allen Gesetzen philologischer Kritik wird man annehmen dürfen, dass die allgemein verständliche Variante, also hier quae ammoneri debent, eine Correktur der anderen und ein Versuch ist, deren dem Schreiber nicht mehr lösbare Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Unser Text bezeichnet sich also als eine notitia vel commemoratio über dasjenige Weisthum, welches sich auf das Hamarlant bezieht. Den privatrechtlichen Begriff notitia im Gegensatz zur carta hat Brunner[2]) dahin praezisirt, dass letzteres die dispositive, ersteres die Beweisurkunde darstellt, mag sie nun gerichtliche Urtheile oder prozessuale Handlungen oder mag sie aussergerichtliche Rechtsgeschäfte (breve, breve commemora-

1) Froidevaux Études sur la lex dicta Francorum Chamavorum S. 216 ff. (in der mise en scène nicht erfreulich).

2) Zur Rechtsgeschichte der Römischen und Germanischen Urkunde S. 211 ff. und Festgaben für Mommsen Carta und Notitia.

torium) beurkunden. Ueber den privatrechtlichen Begriff hinaus geht Sohm[1]), wenn er unter Berufung auf Brunner die Definition aufstellt: notitia enim documentum est, quod actum iuris non praesentem continet (ut carta) sed praeteritum probat. Dieser Ausdehnung würde bei dem überaus engen Zusammenhange zwischen dem altdeutschen öffentlichen und Privatrecht an sich vielleicht nichts im Wege stehen; allein es erscheint bemerkenswerth, dass der staatsrechtliche Begriff notitia sich in der longobardischen Gesetzgebung jener Zeit als ein erheblich praegnanterer nachweisen lässt. Die Anfangsworte einer Verordnung Liutprants lauten: in nomine domini notitia qualiter iubit domnus rex ad omnis actores suos, qui curtis eius commissa habent (du Vesme cap. 148) — und diese Bezeichnung für vorläufige Verordnungen ohne Genehmigung des Reichstages erhielt sich auch in der Zeit der fränkischen Herrschaft. So heisst es in einer Verordnung, welche gewisse unter dem Drucke einer Hungersnoth geschlossene Verträge annullirt: unde qualiter nobis complacuit, presentem deliberationis notitiam pro amputandas intenciones fieri iussimus et nobis relegi iussimus, ut sic procedat iudicium (Pertz Leges I 241 cap. 4). Inwieweit ein solches Edikt nach den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen die Rechtsprechung zu binden vermochte, glaube ich hier nicht erörtern zu sollen: der unmittelbaren Uebertragung des für longobardisches Recht nachweisbaren Begriffs notitia auf unseren Text scheint auf den ersten Blick dessen Einleitung zu widersprechen: I. In primo capitulo de causis ecclesiae et de illis Dei servis, qui ibidem deserviunt, sic habemus quomodo et alii Franci habent.

1) Monum. Germ. hist. Leges V S. 269 f.

II. De banno dominico similiter quomodo et alii Franci habent. In der That sind es neben der Einleitung zu cap. 34 de ingenuis hominibus, quomodo aut qualiter ad placitum per bannum debeant venire wesentlich diese Bemerkungen, welche Sohm dazu veranlassten, unsere notitia mit den capitularia missorum in Verbindung zu bringen und in ihr acta inquisitionis zu sehen, quam missi dominici in conventu populi de iure Francorum Chamavorum instituerunt. Dabei wird man, da unser Text die formalen Merkmale eines Protokolls oder einer Beweisurkunde ersichtlich nicht aufweist, als die wirkliche Meinung Sohms anzunehmen haben, dass es sich um die Aufzeichnung des Berichts oder der Antwort handelt, die die Rechtsverständigen in Amorlant auf die Frage der missi domici nach ihrem Sonderrecht ertheilt haben. In der That lässt die Einleitung der notitia kaum einen Zweifel darüber, dass es sich inhaltlich in ihr um eine Angabe der Abweichung des chamavischen Sonderrechts von dem gemeinfränkischen Stammesrecht handelt, und damit ist über die inhaltlich wichtigste Seite des ganzen Problems wohl ein Einverständniss gesichert. Ob man zu einem solchen darüber hinaus auch bezüglich der Form des Textes gelangen wird, erscheint vorläufig um so zweifelhafter, als die bisherige Grundlage all dieser Argumentationen, die Trennung der capitala legibus addenda von den capitula missorum durch die scharfsinnige Argumentation Seligers[1]) erschüttert ist. Die Form unserer Notitia erinnert bis zu einem gewissen Grade an die additio sapientum zur lex Frisionum, in der gleichfalls locale Verschiedenheiten eine Rolle spielen. Davon abgesehen

1) Seliger, Die Capitularien der Karolinger, vgl. Gareis, Landgüterordnung, S. 23 Anm. 1.

wird man es für sicher ausgeschlossen nicht ansehen dürfen, dass eine Ergänzung zu dem bisher aufgezeichneten fränkischen Stammesrechte in der Form erfolgte, dass man ein als Vorarbeit hierzu erfordertes Weisthum ohne redactionelle Aenderung publizirte. Dann würde es sich also inhaltlich — nach der bisherigen Terminologie — um ein capitulum legibus addendum handeln und dieses als notitia bezeichnet werden, weil es formell den übrigen gesetzgebenden Factoren nicht vorgelegt war, wie dies auch bezüglich der Capitularien zur lex Salica wenigstens theilweise nicht der Fall gewesen ist.

2. Wie dem indessen auch sei: dass die Aufzeichnung unserer notitia mit den legislatorischen Plänen Karls des Grossen in engem Zusammenhange steht, darauf weisen, wie längst beobachtet worden ist, zahlreiche Spuren hin. Karl der Grosse liess nicht bloss, wie Einhard berichtet, die ungeschriebenen Volksrechte aufzeichnen, sondern auch die bereits vorhandenen Aufzeichnungen revidiren: zumal zu den Fränkischen Rechten pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit (Annal. Laurisham. ad 802. Chronic. Moissiacense a. 813: constituerunt capitula 46 de causis quae necessariae erant Ecclesiae Dei et populo christiano).

Da mit diesen Andeutungen auch der Inhalt unseres Textes, soweit seine einzelnen Bestimmungen einen chronologischen Schluss zulassen, übereinstimmt, so wird man unbedenklich die Entstehungszeit der uns vorliegenden Redaction in die Epoche Karls des Grossen versetzen dürfen.[1])

1) Die herrschende Ansicht geht weiter, indem sie unsere Notitia mit dem Aachener Reichstage von 802 in Verbindung bringt (fecit omnes leges suas in regno suo legi et tradi unicuique homini legem suam et emendare, ubicunque necesse

3. Das Geltungsgebiet der Ewa Chamavorum soll hier nur kurz erörtert werden: für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erheblich ist hier fast nur die Frage, ob wir es uns als Additio zur Lex Salica oder Ripuariorum zu denken haben; mit anderen Worten, ob das erstere oder letztere das in Amorlant vorbehaltlich unserer Specialbestimmungen herrschende war. Diese Frage beantwortet[1]) zu Gunsten der lex Ripuariorum die Schenkungsurkunde Folkers an das Stift Werden vom Jahre 855.[2])

In dieser übergiebt der Schenker seine Besitzungen in pago Hamulande, in comitate Wigmanni nec non in Batue, in comitatu Ansfridri, während das Güterverzeichniss Frohnhöfe in den pagi Felva und Flethetli sowie in insula Battue nennt. Die Auflassung geschah dann an 2 Malstätten, in Flethetli und auf der Insel — secundum legem Ripuarium et Salicam (abgesehen von der hier nicht interessirenden ewa Fresonum). Da nun auf der Insel ohnehin Salisches Recht galt, bleibt für Hamarland nur das Ripuarische übrig.[3])

Was die Ausdehnung des Hamarlandes anlangt, so geben die Bestimmungen unseres Textes zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Während in cap. 26 von einem Diebstahl in Amore in alterum die Rede ist, betrifft cap. 27 den in Mashau, cap. 29 den ad (= apud) Saxones. Es wird wohl

---

fuit et emendatam legem scribere Annal. Laurisham.). Man sieht, dass hier eine schriftliche Fixirung bereits als vorhanden vorausgesetzt wird. Davon abgesehen, dürfte die ganze Frage erst nach Erledigung der von Seliger angeregten Zweifel spruchreif sein.

1) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte B. 1 S. 353 § 48 Anm. 4.

2) Lacomblet, Urkundenbuch I, No. 65.

3) Schroeder, Untersuchungen S. 19 ff.

anzunehmen sein, dass hier Angehörige des Mashau bezw. Sachsen, als Bestohlene zu denken sind, sei es, dass die That in ihrer Heimath oder bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Amore durch einen Angehörigen dieses letzteren Landes begangen ist. Unter diesen Umständen wird man auch in cap. 28: 'quicquid in Amore Fresiones iniuste tulerint anzunehmen haben, dass hier Friesen als Bestohlene gedacht werden sollen, mag man mit der zweiten Handschrift Fresionis lesen und dies als Dativ auffassen oder ein ad vorher einschieben. In Amore wäre dann entweder Thatort, oder der Ausdruck wäre prägnant zu fassen = die in Amore Wohnenden. Hiernach und nach den sorgfältigen Untersuchungen Schroeders[1]) haben wir in dem Hamarlande die nördliche Hälfte des Ripuarischen Frankenlandes zu sehen, die im Westen und Norden von den Friesen und der Zuider See, im Osten von den Sachsen begrenzt wurde.

Dies vorausgeschickt sind wir in der Lage, den Versuch einer Interpretation von cap. 24 und 26 der Notitia zu machen.

---

1) Schroeder, a. a. O. und Z. der v. Savignystiftung, Germ. Abth. II S. 46 ff. vgl. S. 26 f.

# Besonderer Theil.

## § 1.

## Compositio, Fredum und Wirdira.

Von dem chamavischen Diebstahlsrecht sind cap. 26—29 bereits kurz gestreift worden. Sie setzen auf die That doppelten Ersatz, vier solidi in fredum (dominicum) und bei dem Diebstahl der Amorländer gegen einander (cap. 26 in Amore in alterum) zwei Unzen in Wirdira, desgleichen bei dem Diebstahl in Mashau, während die Wirdira bei dem Diebstahl gegen Friesen und Sachsen fortfällt. Diesen Bestimmungen steht nun cap. 24 mit der Anordnung eines neunfachen Ersatzes und des scheinbaren Fortfalles der Wirdira entgegen, während das fredum von vier solidi auch hier festgehalten wird. Das dazwischen liegende cap. 25 setzt nur die Wirdira und zwar für Diebstähle in casa und an namentlich genannten Objekten fest.

Bevor die Auflösung dieses scheinbaren Gegensatzes versucht wird, erscheint es angezeigt, die in cap. 24 und 26 enthaltenen Vorschriften einzeln zu erwägen.

1. Das altdeutsche Strafrecht geht bei gemeinen Friedensbrüchen aus von dem Gegensatz der eigentlichen Busse (faidus, Fehdegeld) und des dem Gerichtsherrn zustehenden Friedensgeldes (fredum). Zwischen Beide schiebt sich an unserer Stelle noch die Wirdira. Was nun zunächst die Busse anlangt, so zeigt das

Chamavische Recht die Besonderheit, dass es in einer principiellen Beziehung sich zwar den übrigen Volksrechten anschliesst, sich damit aber gerade zu dem stammesverwandten Salfränkischen Recht in Gegensatz stellt — es ist dies die Normirung der Busse als Vielfaches des Werthes.

Während — abgesehen von der theils angedeuteten, theils zu subintelligirenden Todesstrafe bei handhaftem Diebstahl sowie bei einzelnen Fällen der Nichterlegung der Bussen — in der lex Salica ein System bestimmt normirter Taxen in mannigfachen Abstufungen begegnet, und in der lex Ripuariorum, wie Sohm[1]) nachgewiesen hat, die Grundstrafe des Diebstahls das Wergeld des Diebes ist, finden wir in dem Chamavischen Rechte in cap. 26 den doppelten, in cap. 24 den neunfachen Werthersatz als erste dem Diebe obliegende Leistung. Dieser Gegensatz wird auch nicht erheblich durch die Thatsache abgeschwächt, dass, wo ein mehrfacher Werthersatz verlangt wird, der Werth bei den einzelnen Objekten zuweilen — um den Inconvenienzen des iuramentum in litem zu entgehen — bestimmt fixirt wird, wie dies im Falle des kleinen Diebstahls bei dem dreifachen Werthersatz in der lex Burgundionum der Fall ist (c. 4 und 63). Davon abgesehen enthält das chamavische Diebstahlsrecht auch in dieser Beziehung nichts an sich Singuläres. Das West- und Mittelfriesische Recht setzt, wie längst bemerkt worden ist, auf den Diebstahl sowohl des nobilis wie des liber wie des litus, abgesehen von dem Wergeld als freda, die restitutio in duplum (lex Fries. 3, 1—4. Add. 9,9). Nicht minder bemerkenswerth ist vielleicht die Thatsache, dass wir an einer Stelle sogar im Fränkischen Recht den zweifachen Ersatz nachweisen können. Bei einem von einem Freien und Sklaven

1) Zeitschrift für Rechtsgeschichte B. 5 S. 211 ff,

gemeinsam verübten Diebstahle soll nach der lex Salica nov. 12 (cod. 2) der Sklave in duplum si quod consorciavit, retat. Endlich heisst es in der lex Alamannorum bezüglich des Diebstahls von der Kirche anvertrauten Sachen, dass sie, wenn per furtum „geraubt", neunfach abgegolten werden: si vero per virtutem hoc raptor de ecclesia abstulerit (Herold. per vim), dupliciter domino componat (lex Alem. Tit. 5, 2 f.). Desgleichen der einfache Diebstahl in curte regis. (Tit. 30.) Hier also wird die mildere Form des Eigenthumsdelikts mit dem zweifachen, die schwerere mit dem neunfachen Ersatze belegt.

Dieser neunfache Ersatz begegnet uns dann in den Volksrechten ungemein häufig, aber in der Regel nicht als die obere, sondern als die untere Grenze für die Composition des Diebstahls. So vor Allem im Sachsenrecht im Falle des kleinen, weniger als drei Solidi betragenden Diebstahls und bei demjenigen extra septa (Tit. 4. Tit. 5). So im Bayernrecht im Falle des gewöhnlichen Diebstahls des Freien: niungeldo componat, hoc est novem capita restituat (lex Bajuw. 8,1), während auf qualifizirten Diebstahl (res ecclesiae, lex Baj. 1, 3, infra curtem ducis, in fabrica, in molino) der dreimal neunfache Ersatz (cit. 2,13. 8,2), auf nächtlichen Diebstahl der Tod steht (lex Baj. 9,6). Das cuiuslibet rei furtum . . . ab ingenuo novies sarcire schreibt, abgesehen von festen Taxen in einzelnen Fällen, auch das Westgothische Recht vor (lex Wisig. 7,2, 13 und 23. 7,2, 10). Endlich bestimmt auch das Longobardische Recht bei handhaftem (fegangi) und bei sonst ausgezeichnetem Diebstahl den neunfachen Ersatz (sibi nonum reddat et componat protali culpa 80 Solidos). Ed. Roth. 258, 259, 262—265 u. öfter. Das Alemannische Recht ist bereits gestreift worden: es bestimmt den neunfachen Ersatz

bei dem Diebstahl namentlich aufgezählter Thiere (69, 70, 72 ff., 99,6, 11, 15), den dreimal neunfachen bei res ecclesiae und ducis (7 und 32) sowie in einem Falle des Diebstahls in exercitu (27).

2. Das Fredum (fredum dominicum) ist in cap. 24 und 26 unseres Textes auf 4 solidi fixirt. Auch dies entspricht nicht dem Salfränkischen Recht. Letzteres fixirt grundsätzlich (lex Sal. 35,6. 7. 50,4. lex Ripuar. 89) das Friedensgeld auf $^1/_3$ der Compositio. Dieses Verhältniss findet sich in dem Chamaverrechte lediglich da, wo die Compositio das Wergeld ist (c. 3—6); in allen anderen Fällen beträgt das fredum 4 solidi, während die ausserfränkischen Volksrechte, die hier gleichfalls regelmässig feste Taxen[1]) aufweisen, die des Chamaverrechts erheblich übersteigen: man wird mit Gaupp[2]) annehmen dürfen, dass dieses Zahlenverhältniss auf ein relativ hohes Alter unseres Gesetzes oder wenigstens dieser Bestimmungen des Gesetzes hinweist.

Daneben ist der Ausdruck fredum in unserem Texte noch für die an den Fiscus zu zahlende Compositio (Tödtung des Wargengus c. 9, Meineid c. 12. c. 32) sowie für die amtsrechtliche Strafgewalt, den bannus (c. 31. 34—41. 47) gebraucht. Doch kommt dieser Sprachgebrauch und die an ihn anschliessenden Controversen für die Auslegung von cap. 24 und 26 cit. nicht in Betracht.

3. Der in cap. 26 auftretende Begriff Wirdira ist der Gegenstand zahlreicher und unausgeglichener Controversen[3]). Den in der lex Salica wiederholt, zumal bei

1) Im Einzelnen bei Wilda Strafrecht S. 466 ff.

2) Gaupp Lex Francorum S. 76 f.

3) Von der bei Schroeder Rechtsgeschichte S. 238 Anm. 43 zitirten Litteratur war mir Salvioli Responsabilità unzugänglich.

Diebstählen, vorkommenden Ausdruck excepto capitale et delatura übersetzt das Trierer Fragment[1]) einer althochdeutschen Uebertragung mit den Worten: forûzan haupitgelt inti wirdriûn. Indem man hier wirdriûn mit wirdira gleichsetzte, gewann[2]) man für die Auslegung dieses letzteren Begriffes das gesammte in der lex Salica, Ripuoriorum, Angliorum, sowie in dem merovingischen Königsrecht bezüglich der delatura enthaltene Material. Ob wir in der Lage sind, innerhalb dieses umfassenden Gebiets mit einem völlig einheitlichen und constanten Begriff delatura zu operiren, erscheint mir nicht ganz so sicher als es heute angenommen zu werden pflegt: immerhin wird man die Heranziehung des Ripuarischen Rechts als selbstverständlich und die des Salischen als im Wesentlichen unbedenklich bezeichnen dürfen.

Beide zeigen die Delatura in einer so constanten Verbindung mit den Strafbestimmungen bei der germanischen duwe, dass auch diejenigen Fälle, die dem Begriff der Sachentfremdung sich anscheinend schwer fügen, in Wirklichkeit nur jene Regel zu bestätigen scheinen.

Das Ripuarische Recht enthielt folgende Fälle einer delatura, bei denen prima facie ein Diebstahl nicht vorzuliegen scheint.

Tit. 17.: si quis hominem per noctem latenter incenderit entsprechend lex Sal. 16,1 si quis casu qualibet super homines dormientes incenderit, wo jedoch nur Cod. X und Emend. die delatura enthalten.

Tit. 54: si quis hominem mortuum exspoliaverit . . .

---

1) Merkel lex Salica S. 206 f.

2) Brunner a. a. O. II. § 137. S. 624 Anm. 2.

si interrogatus confessus fuerit 60 solidis multetur. Si autem negaverit et postea convictus fuerit, centum solidis cum delatura multetur. Tit. 85 hat, ohne diese beiden Fälle zu unterscheiden, nur die Busse von 100 solidi cum capitale et delatura. Die lex Salica bestimmt (55,1) eine Busse von 62½ sol. in nov. 3 100 solidi — beide Male ohne die delatura.

Tit. 86: si quis caballum alterius mortuum seu quodcunque libet animal extra consilium domini sui excorticaverit, 30 solidos culpabilis iudicetur. si autem negaverit et convictus fuerit, 100 solidis cum capitale et delatura multetur. Entsprechend bestimmt die lex Salica (Tit. 65) im ersten Falle redditio in capite, im zweiten Zahlung von 30 solidi excepto capitale et delatura.

Endlich Tit. 82: sie quis . . . . in messe aliena vel in quacunque libet clausura damnum fecerit, aestimatione damni culpabilis iudicetur. si autem negaverit et convictus fuerit, capitale cum texaga et delatura culpabilis iudicetur. Die Lex Salica ordnet neben der Busse capitale und delatura an, sobald Jemand sein eigenes Vieh auf fremder Weide grasen lässt oder fremdes, das er auf seiner Weide findet, beschädigt (Tit. 9, 1—4) — Beides aber nur im Falle des Läugnens. Das Prinzip dieser scheinbaren Anomalien lässt sich wohl darin finden, dass es sich in den zitirten Bestimmungen um Delikte handelt, die entweder von vorne herein heimlich vorgenommen wurden (latenter incendere), oder die diesen Charakter durch nachheriges Läugnen erhielten: nach germanischer Auffassung war diese Heimlichkeit so sehr das Kriterium des Diebstahls, dass man im einzelnen Falle sich entschloss, bei Vorhandensein dieses Moments über das Fehlen anderer Thatbestandsmomente des Diebstahls

hinwegzusehn.[1]) Dass bei der Zulassung solcher Anomalien nicht consequent verfahren wurde, wird nicht weiter überraschen, und so finden wir in der lex Ripuariorum Jagd-, Fischerei- und Forstvergehen, weil sie keine Verletzung der Gewere enthalten (quin non hic re possessa agitur) nicht als Diebstahl behandelt (Tit. 42. 76), während die lex Salica de venationibus et piscationibus die Erlegung der dilatura anordnet[2]) (Tit. 33). Damit dürfte die enge Verbindung der delatura mit dem Delikte des Diebstahls und denjenigen, die als gleichartig empfunden wurden, gerechtfertigt sein. Die wirkliche Natur des Begriffes ist damit noch nicht aufgeklärt. Für den civilrechtlichen Charakter der delatura macht Brunner[3]) den Umstand geltend, dass nach Ripuarischem Rechte (Tit. 79), wo die Todesstrafe wegen Diebstahls eintrat, die Erben des Diebes Capitale und Delatura zu zahlen verpflichtet blieben. Desgleichen führt auf eine civilrechtliche Natur der Delatura die Thatsache, dass letztere anscheinend regelmässig in der altdeutschen Mobiliarvindication, in der Anefangsklage wiederkehrt. So schildert die lex Ripuariorum bei dem Gewährszug im Intertiationsverfahren, dass der ursprüngliche Anefangsbeklagte de taxaga securus est, nachdem er bezüglich des auctor geschworen hat, quod eum ibidem legibus mannitum habuisset et ei ab alio homine ipsa res tradita non fuisset. Dann hat der Kläger sowohl texaga als delatura von dem zu verlangen, qui solvere coepit d. h. dem auctor, der dem Erstbeklagten den empfangenen Preis (cinu werdunia) gegen Rücknahme der in lite befind-

---

1) Brunner a. a. O. II. § 239 S. 637 ff.

2) In den analogen Fällen Tit. 27, 16—19 schwanken die Rezensionen.

3) Brunner a. a. O. II S. 625.

lichen Sache vor Zeugen zurückgegeben hatte (cit. Tit. 33)[1]. Damit dürfte es auch zusammenhängen, dass vielfach in der lex Salica die delatura an die Voraussetzung cum ei adprobatum fuerit geknüpft ist; dass sie also fortgefallen zu sein scheint einerseits bei der handhaften That, anderseits wenn durch Anerkennung des Beklagten der Fortgang des Anefangsverfahrens gehemmt war. Dies ungefähr ist der Eindruck, den die Quellen[2]) zurücklassen. Es ist nur natürlich, dass competente Germanisten eine genauere Begriffsbestimmung, als sie hier gewagt ist, versucht haben: die herrschende Meinung wird sich dahin praecisiren lassen, dass die Wirdira zugleich als Verzugsstrafe und als Ersatz für die Entbehrung der Sache und die zu ihrer Erlangung aufgewandten Kosten dienen sollte[3]).

Den Betrag der delatura bestimmt die lex Angliorum (7,2 f.) in einem Falle auf 7, in einem anderen auf 12 solidi und zwar beide Male dem fredum gleich.

Das Salische Recht setzt in Titel 35,6 eine Busse von 30 solidi fest, si quis vasso ad ministerium etc.

---

1) Analog lex Rip. Tit. 72, 82. Bei der Spurfolge begegnet die delatura, zunächst als solche und dann unter dem Namen dispendium in dem pactum pro tenore pacis Child. et Chlot. 16. — Die Frage, in wieweit civil- und strafrechtliche Elemente in der Anefangsklage durcheinander gemischt sind, ist hier nicht weiter erörtert.

2) Auf einzelne Details der lex Sal., zumal der Ausgabe Herolds und der emend., ist nicht eingegangen, weil einer genaueren Erörterung ein Versuch, das Verhältniss der verschiedenen Rezensionen zu einander darzulegen, hätte vorangeschickt werden müssen.

3) Z. B. Brunner cit. S. 644 ff. Schroeder cit. S. 337 ff. Für erheblich würde ich die Bestimmungen über den Diebstahl in molino (Sal. 22,1) halten, wenn hier die Textrezensionen nicht wesentlich differirten.

furaverit und fährt dann fort: inter freto et faido sunt.... sol. 45, excepto capitale et delatura. In summa sunt simul sol. 75. Man pflegt diese Bestimmungen in der Regel dahin auszulegen[1]), dass die Busse mit Fredum 45 solidi, letzteres also 15 solidi beträgt. Nimmt man dann nach Analogie des Thüringerrechts dilatura und fredum als gleich hoch, so ergiebt sich für jede ein Betrag von 15 solidi. Ich glaube indessen nicht, dass wir ohne Weiteres zu einer solchen Uebertragung fremder Maasstäbe berechtigt sind und nehme daher an, dass die citirte Stelle einen Schluss auf die Höhe der fränkischen Dilatura nicht gestattet.

Im Chamaverrecht ist letztere auf 2 Unzen bis 7 Solidi abgestuft, bei Jungvieh und Ziegen beträgt sie den dritten Theil des Werthes, also die Höhe des fränkischen fredum. Auffällig erscheint die in Cap. 26 und 27 vorkommende Berechnung nach Unzen, die neben der gewöhnlichen in dem benachbarten Friesenrecht (Tit. 15) nachweisbar ist: das Pfund wird hier zu 12 Unzen gerechnet.

1) Vander Kindere La Dilatura in Mémoires de l'Académie royale Bruxelles 1888 S. 52.

§ 2.

## Der scheinbare Gegensatz zwischen cap. 24 und cap. 26 der lex Francorum Chamavorum.

Während cap. 25 des citirten Gesetzes sich lediglich mit der Wirdira beschäftigt:

de quicquid in casa furaverit, in wirdira solidos septem
de warnione in wirdira solidos septem.
de spadato caballo solidos septem,
de servo solidos septem,
de spata septem,
de iumento solidos quatuor,
de bove solidos duos,
de vacca solidos duos,
de porcibus et vervecibus et animalibus iuvenibus et de capris tertiam partem quantum valet in wirdira,

bestimmt cap. 24.

Quidquid involavit, novem geldos componere faciat et de unoquoque latrocinio in dominico fredo solidos quatuor.

In cap. 26 dagegen heisst es:

Quicquid in Amore in alterum furatum habent, in duos geldos componere faciat, in wirdira uncias duas, in fredo dominico solidos quatuor.

Die Versuche, diesen offensichtlichen Widerspruch zu beseitigen, sind so alt wie die genauere Beschäftigung mit der lex Chamavorum überhaupt.

Gaupp[1]) nahm an, dass mit den Worten involare und furari der Unterschied von Raub und Diebstahl bezeichnet sei. Dass dem der Sprachgebrauch unseres Textes selbst widerspricht, hat Gaupp selbst bemerkt. In cap. 31 heisst es: si quis latronem viderit cum furto ambulantem und in cap. 48 fur de septem latrociniis comprobatus. Bedenklicher als dieses scheint mir, dass die erwähnte Combination unser Problem nicht sowohl lösen als erschweren würde. Denn der Raub ist nach germanischer Auffassung das mildere Delikt, und hier an römische Einflüsse zu denken,[2]) würde man sich nicht leicht entschliessen.

Zoepfl[3]) setzt cap. 24 in Verbindung mit den Bestimmungen von cap. 19 an und construirt:

Cap. 19—23 bestimmen die Strafen für den Einbruch bei einem homo Francus, ingenuus, litus und servus. Das anschliessende cap. 24 ordnet nunmehr den Fall, dass bei diesen Einbrüchen auch etwas gestohlen wurde, behandelt also den Einbruchsdiebstahl.

Nun ist aber das casam und curtem infringere in cap. 19 und 20 durchaus als selbstständiges Delikt behandelt, und dies entspricht auch der sonstigen Auffassung der Volksrechte. An eine solche effractio kann sich eine Sachentfremdung anschliessen, braucht es aber nicht. Wo das Erstere gemeint ist, pflegt dies in continenti hinzugefügt zu werden: si effregerit . . . . . et ingressus fuerit . . . et abstulerit (Sal. em. 12,5). Si

1) Gaupp a. a. O. S. 70 f. vgl. Brunner a. a. O. II S. 637 Anm. 4.

2) Solche Einflüsse kommen in den Volksrechten zwar vor, aber doch sehr spärlich.

3) Zoepfl a. a. O. S. 367. Die sonstigen Darstellungen des Problems bei Brunner a. a. O. II S. 626 vgl. I. S. 261 f., ferner Froidevaux a. a. O. S. 187 ff.

effregerit et furaverit (Sal. em. 19,33). Im anderen Falle ist das effrangere ein eigenes Delikt, der Bruch des Hausfriedens. So ad rixam ingressus in domum (lex Burg. 15,1) und Aehnliches oft. Unter der gleichen Rubrik de furtis vel effracturis behandelt lex Sal. Tit. 11 und 12 Einbruch und Sachentfremdung, doch so, dass in jedem Abschnitte der Thatbestand ausdrücklich festgestellt ist: si furaverit — si effracturam fecerit — si ingressus fuerit aut (et?) furtum tulerit — si nihil tulerit. Wo also in den Volksrechten der Einbruch als Versuch oder Thatbestandsmoment der Sachentfremdung anzusehn ist, wird dies zum Mindesten dadurch zu erkennen gegeben, dass die fraglichen Bestimmungen mit denen über Sachentfremdung zusammengestellt werden. Alles das dürfte gegen Zoepfl's Auffassung vielleicht aber nicht entscheidend sprechen. Für entscheidend halte ich den Umstand, dass die Bestimmungen vom zweiten Satze des cap. 20 an — mag man diesen zweiten Satz als Aufzählung von Redemptionstaxen oder von Körperverletzungsbussen auffassen — mit der effractio casae oder curtis ersichtlich nichts mehr zu thun haben. Jedenfalls sind die Bussen von cap. 21 an, wie auch Sohm annimmt, die simplex compositio iniuriae.

Ich möchte bei dem Versuch, cap. 24 und 26 mit einander zu vereinigen, ausgehn von dem dazwischen liegenden cap. 25. Dieses Capitel ordnet bei den Diebstählen, die es enthält, lediglich die Höhe der Wirdira. Nun ist es klar, dass, wie man auch über die Wirdira urtheilen mag, sie niemals die einzige Folge des Diebstahls gewesen sein kann. Es fragt sich also, welches die Compositio und das Fredum in cap. 25 gewesen sind. Man könnte daran denken, die hiernach nothwendige Ergänzung in dem Salisch-Ripuarischen Rechte

zu suchen: allein abgesehn davon, dass dieses für alle Fälle des cap. 25 besondere Bestimmungen überhaupt nicht enthält, so würde unser Gesetz in diesem Falle ebenso wie in cap. 1, 2 darauf hinweisen. Das Natürlichste und Nächstliegende scheint mir, dass man zunächst den Versuch macht, das Gesetz aus sich selbst heraus zu erklären.

Will man dies, so fragt es sich lediglich, ob man cap. 25 an das folgende c. 26[1]) oder an das vorhergehende cap. 24 anschliesst. Das erstere ist unmöglich, weil cap. 26 eine eigene und zwar abweichende Bestimmung der Wirdira enthält. Es bleibt also nur die zweite Combination, und damit fallen denn auch fast sämmtliche Schwierigkeiten fort. Vor allem erklärt sich auf diesem Wege die an sich doch höchst auffallende Thatsache, dass cap. 24 trotz seiner hohen Compositio keine Wirdira normirt. Cap. 24 und 25 bilden eben ein zusammenhängendes Ganzes, sie ergänzen und bedingen sich gegenseitig.

Nimmt man dies an, so steht nichts im Wege, wie wir cap. 25 durch cap. 24 ergänzt und erklärt haben, so auch cap. 24 inhaltlich durch das folgende zu bestimmen.

Dann stellt sich das Sachverhältniss derart, dass wir den neunfachen Ersatz

1. bei dem Diebstahl in casa,
2. bei dem Diebstahl an den in cap. 25 genannten Objekten,

dagegen den zweifachen in allen anderen Fällen haben, soweit nicht Rechtsnormen, die in unserem Gesetze nicht verzeichnet sind, aber doch Geltung hatten, eine andere Strafart vorschreiben (cap. 48).

1) Dass cap. 26 den Diebstahl unter Chamavern betrifft, ist auch die Ansicht von Sohm a. a. O.

Was die in cap. 25 enthaltenen Objekte betrifft, so wird die Aufzählung der Hausthiere unterbrochen durch den servus und spata. Für das erste schlägt Gaupp[1]) cervus vor und spata liesse sich allenfalls als Dittographie des spadatus caballus eliminiren. Es fragt sich indessen, ob Textänderungen hier nothwendig sind; Sklave und Schwert fügen sich unbedenklich der Zahl eximirter und mit erhöhtem Schutz versehener Objekte ein. Der Grund, weshalb in cap. 24/25 eine erheblich höhere Compositio angesetzt ist, ist ersichtlich ein doppelter. In dem einen Falle ist der mit der That verbundene Bruch des Hausfriedens das erschwerende Moment, in dem anderen Falle die Natur der vom Diebstahl betroffenen Objekte. Dass der Diebstahl von Hausthieren gleich dem mit ihm zum Theil zusammenfallenden „grossen" Diebstahl strafrechtlich ausgezeichnet wird, ist eine in den Volksrechten ungemein häufig begegnende Erscheinung.

Speziell das fränkische Recht bestraft den Diebstahl an Viehheerden[2]) ungemein hoch, die lex Ripuaria (Tit. 18 de sonesti) mit dem dreifachen Wergelde, die lex Salica (Tit. 2,4. 3,6. 38,3 f.) den Diebstahl von 25 Schweinen, 12 Rindern, 1 Hengst mit 12 oder 7 Stuten mit $62^1/_2$ Solidi. Dass gerade auch der neunfache Ersatz bei dem Diebstahl namentlich aufgezählter Thiere sich in dem Alemannischen Recht findet, ist bereits bemerkt worden. Desgleichen zeichnet den Pferdediebstahl

1) A. a. O. S. 73.

2) Der Ausdruck de unoquoque latrocinio in cap. 24 könnte zu der Annahme führen, dass hier eventuell auch an mehrfache Diebstähle, allenfalls auch an Rückfallsdiebstahl gedacht ist (cap. 48). Doch bietet zu halbwegs wahrscheinlichen Combinationen nach dieser Richtung der Text keine genügende Handhabe.

das Sächsische Recht (lex Sax. 29), den Pferde- und Ochsendiebstahl das Friesische Recht (Add. 1,3) aus. Die Thatsache, dass der Diebstahl an Thieren im germanischen Rechte als qualifizirt gilt, spricht m. E. auch bis zu einem gewissen Grade gegen die Annahme von Froidevaux, dass in Cap. 25 der Diebstahl in casa und infra curtem analog der Systematik in cap. 19 und 20 gegenübergestellt werden sollten. Nach dem Wortlaut von Cap. 24/25 würden die hohen Strafen von cap. 24 auch dann anzuwenden sein, wenn die in cap. 25 erwähnten Thiere sich extra curtem, z. B. auf der Gemeindeweide befinden, und es erhellt nicht mit Sicherheit, dass das Gesetz dies hat ausschliessen und den neunfachen Ersatz nur auf den Fall hat beschränken wollen, dass die fraglichen Thiere sich infra curtem befanden. Sieht man aber die Qualification des Diebstahls in dessen Objekten, so erscheint es auch nicht undenkbar, dass neben den wichtigsten Hausthieren auch dem Sklaven und dem Schwert ein erhöhter strafrechtlicher Schutz verliehen werden konnte, zumal der Diebstahl von Vieh und Sklaven auch sonst in den Volksrechten vorzugsweise als grosser Diebstahl begegnet[1]).

Es mag schliesslich nicht unerwähnt bleiben, dass die hier vorgeschlagene Combination eine Anzahl von Bedenken zu umgehen scheint, deren Lösung sonst auf erhebliche Schwierigkeiten stösst. Denn wollte man cap. 26: quicquid in Amore in alterum furatum habent, in duos geldos componere faciat, in wirdira uncias duas, in fredo solidos quatuor auf den Diebstahl eines Chamaven gegen einen Nichtchamaven beziehen, wobei dann die Wirdira nach dem persönlichen Rechte des Diebes bemessen wird, so käme man — abgesehen

1) Brunner a. a. O. II S. 639 f.

von dem unerklärt bleibenden Unterschiede bezüglich der Compositio in cap. 24 und 26 — zu dem Resultat, dass in cap. 24, das keine Wirdira normirt, ein Nichtchamave als Dieb vorausgesetzt wird, was sicherlich Niemand wird annehmen wollen. Oder man müsste eine Lücke bezüglich der Wirdira in cap. 24 annehmen, würde aber dann bei dem Versuche, diese Lücke auszufüllen, ohne Weiteres auf unsere Combination gelangen, die auch, wie S. 34 ausgeführt ist, den Gegensatz der Compositio in cap. 24 und 26 motivirt.

Die Consequenz der hier vertretenen Anschauung würde dahin führen, cap. 24 und 25 in ein Capitel zusammenzuziehen, und ich möchte annehmen, dass die dem entgegenstehende Autorität unserer Handschriften in einer solchen Frage nicht allzuschwer wiegen würde.

# Thesen.

1. Unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Studium des Römischen Rechts nicht zu beschränken, sondern im Interesse der Rechtspflege erheblich zu erweitern und vor Allem zu vertiefen; gleichzeitig aber auch die Praxis zu einem wesentlichen Bestandtheil der Ausbildung zu machen: Quellenexegese und Actenbesprechung lassen sich ohne weiteres organisch mit einander verbinden.

2. Einer an sich begründeten Exmissionsklage gegenüber greift die Behauptung durch, dass die Räumung mit Lebensgefahr für den Miether oder dessen Angehörige verknüpft ist.

3. Die Relativität der Wucherbestimmungen hat sich in der Praxis bis zu einem gewissen Grade bewährt: einen Schutz gegen kaufmännische Uebervortheilung bietet das Gesetz auch in seiner neuesten Gestalt nicht.

4. Die Fixirung der Licinisch-Sextischen Ackergesetzgebung auf den Beginn des zweiten vor-christlichen Jahrhunderts unterliegt erheblichen Bedenken: wohl aber wird mit dem auctor de viris illustribus anzunehmen sein, dass das Licinische Maximalmass 100 Jugera betrug.

# Vita.

Ich, Richard Maschke, evangelischer Confession, bin am 6. December 1863 in Bischofsburg, Kreises Rössel, geboren. Meine Eltern, der Arzt Herr Dr. med. Maschke und meine Mutter, Frau Therese Maschke, leben in Königsberg. Ich habe das Friedrichscolleg hier — damals unter der Leitung des unvergesslichen Director Lehnerdt — 1880 absolvirt, demnächst in Berlin und Königsberg Philologie und Geschichte studirt. Mitte der achtziger Jahre machte ich in Berlin das Doktorexamen, in Königsberg die Staatsprüfung pro facultate docendi in Latein und Griechisch für sämmtliche Gymnasialklassen. Nach wissenschaftlichen Reisen ins Ausland vollendete ich früher bereits begonnene juristische Studien, indem ich am 6. Februar 1896 die grosse Staatsprüfung und jetzt das juristische Doctorexamen bestand.

Juristische Vorträge und Uebungen habe ich bei folgenden Herren Docenten gehört:

*Geheimrath Dahn (jetzt in Breslau), Geheimrath Eck (in Berlin), Professor Friedrich Endemann (jetzt in Halle), Geheimrath Gareis, Geheimrath Gueterbock, Geheimrath Salkowski, Geheimrath Schirmer und Geheimrath Zorn.*

Der mich prüfenden Facultät gehörte ferner Herr Professor Gradenwitz an.
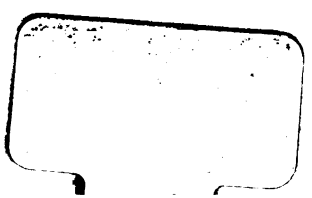
Sämmtlichen genannten Herren, insbesondere Herrn Geheimrath Eck und Herrn Geheimrath Schirmer erlaube ich mir an dieser Stelle meinen wärmsten und gehorsamsten Dank für vielfache Anregung und Förderung auszusprechen.